

Artikel 32

Telekommunikationsbetriebe

¹ Auf Telekommunikationsbetriebe und die in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ist Artikel 4 dieser Verordnung für die ganze Nacht und für den ganzen Sonntag anwendbar, soweit Nacht- und Sonntagsarbeit für die Aufrechterhaltung der angebotenen Fernmeldedienste notwendig sind.

² Telekommunikationsbetriebe sind Betriebe, die Anlagen zur Erbringung von Fernmeldediensten betreiben.

Geltungsbereich (Absatz 2)

Als Telekommunikationsbetriebe gelten:

- Betriebe, die Anlagen für die Erbringung von Fernmeldediensten für Dritte im Sinne von Art. 3 Bst. b Fernmeldegesetz (FMG, RS 784.10) betreiben. Als Anlagen gelten alle Installationen (wie z.B. Antennen, Kabelnetzwerke), die zur Übertragung von Daten irgendwelcher Art dienen. Solche Daten können Telefongespräche, andere über das Telefon übertragene Daten, E-Mails oder andere Internetdaten sein.
- Dienstleistungszentren, die Supportleistungen erbringen, die für den Betrieb der Fernmeldedienste notwendig sind.

Anwendbare Sonderbestimmungen (Absatz 1)

Artikel 4

Telekommunikationsbetriebe können Nacht- und Sonntagsarbeit in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind aber einzuhalten. Die Befreiung von der Bewilligungspflicht gilt nur für Nacht- und Sonntagsarbeit, soweit diese für die Aufrechterhaltung der angebotenen Fernmeldedienste erforderlich ist. Dazu gehören auch Unterhaltsarbeiten, falls diese zwingend in der Nacht oder am Sonntag ausgeführt werden müssen (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).